

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 07.02.2022 – 07.03.2022
1.1	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Hirschgraben 2 88214 Ravensburg</p> <p><u>Schreiben vom 01.03.2022</u></p> <p>von dem Bebauungsplan „Solarpark Heidäcker“ sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Zudem stehen dem geplanten Vorhaben die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) nicht entgegen. Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken vor.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Bauleitplanung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 28.02.2022</u></p> <p>B. Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung. <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen siehe Seiten 2 - 6.</p>	
1.2.1	<p>I. Belange der Raumordnung Es werden keine Einwendungen vorgebracht. Da der Bebauungsplan nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt ist, ist der FNP im Parallelverfahren entsprechend zu ändern.</p>	<p>Der GVV Altshausen wird das Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung durchführen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.2.2	<p>II. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: (1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“. Die im</p>	
1.2.2.1		

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Haushalte -57 Prozent, • Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, • Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), • Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, • Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, • Stromerzeugung -31 Prozent, • Landwirtschaft -42 Prozent und • Abfall -88 Prozent. <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.2.2.2	<p>(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.2.2.3	<p>(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.2.2.4	<p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2.2.5	<p>(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019 auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2.2.6	<p>(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2.2.7	<p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde- rung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2.2.8	<p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.2.2.9</p>	<p>(9) Das geplante Vorhaben liegt entlang von Schienenwegen und somit in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und würde zum Erreichen der Klimaszutzziele beitragen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen sollte das Vorhaben genehmigt werden. Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>1.2.3</p>	<p>III. Belange der Landwirtschaft Durch das Vorhaben werden knapp 2 ha besonders landbauwürdige Flächen (Vorrangflur II) umgewidmet und hierdurch, mindestens für die Dauer der Sondernutzung, der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Aus regional übergeordneter Sicht bestehen insbesondere dann Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von besonders landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur I und II) für Freiflächen-Solaranlagen, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen bereits eine besondere Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen besteht. Diese erhöhte Flächenkonkurrenz ist grundsätzlich immer dann anzunehmen, wenn in der jeweiligen Region ein deutlich überdurchschnittlicher Viehbesatz sowie eine hohe Anzahl von Biogasanlagen vorhanden ist. Regelmäßig wird die aufgrund dieser Faktoren herrschende Flächenknappheit noch weiter verstärkt, wenn aufgrund der günstigen Standortvoraussetzungen von einer anhaltenden Investitionsbereitschaft in die Tierhaltung und ggfs. in erneuerbare Energien auszugehen ist, und durch eine ebenfalls anhaltende Siedlungsentwicklung (Wohnbaugebiete, Gewerbegebiete, Freiflächen-Solaranlagen) weitere landbauwürdige Flächen umgewidmet werden. Darüber hinaus wirken sich insbesondere in Gebieten mit hohem Viehbesatz und vielen Biogasanlagenstandorten auch die veränderten Rahmenbedingungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Fachgesetze (z.B. Düngeverordnung) negativ auf die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen aus. Die Gemeinde Boms weist einen deutlich überdurchschnittlichen Viehbesatz auf, so dass grundsätzlich auch hier von einer von einer allgemeinen Flächenknappheit landwirtschaftlicher Flächen ausgegangen werden kann. Dementsprechend erscheint es aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzlich problematisch, in einem solchen Gebiet weitere landbauwürdige Flächen für PV-Freiflächen-Anlagen umzuwidmen. Insofern bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich-fachlicher Sicht Bedenken gegenüber der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Solaranlagen in diesem Gebiet, auch wenn die Umwidmung von knapp 2 ha landbauwürdiger Fläche allein voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die vorhandene Agrarstruktur hat.</p>	<p>Die Gemeinde Boms räumt dem überragenden öffentlichen Belang zur Versorgung mit regenerativen Energien gegenüber dem Belang der Landwirtschaft zur temporären Nutzung mit Rückbauverpflichtung den Vorrang ein; zumal es sich für eine Freiflächenphotovoltaikanlage um eine verhältnismäßig kleine Fläche handelt. Aus der Karte der Bodengüte des Landkreises Reutlingen des LEL Schwäbisch Gmünd, Abteilung 3 ist ersichtlich, dass die Fläche vollständig in der Flächenbilanzkarte als Vorrangflur II Fläche und in der Wirtschaftsfunktionskarte ebenfalls als Vorrangflur II Fläche dargestellt ist. Mit einer Größenordnung von 1,75 ha netto Baufläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage sind das im Bereich der Flächenbilanzkarte 2,1 % und in der Wirtschaftsfunktionskarte 0,15 % Eingriff in die jeweilige Fläche. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat vom Gesetzgeber die Aufgabe erhalten im gesamten Verbandsgebiet Vorrangflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen und Windenergieflächen in der Größenordnung von 2 % auszuweisen. Mit der vorliegenden Planung bekennt sich der Träger der Planungshoheit bewusst dazu, an einer von der Bevölkerung akzeptierten Stelle, in dieser Größenordnung dieser Forderung Rechnung zu tragen. Im gesamten Suchlauf des Projektentwicklers wurde in ganz Baden-Württemberg nicht an einer einzigen Stelle eine vergleichbar geeignete Stelle insbesondere bezogen auf die Verfügbarkeit und Betriebswirtschaftlichkeit, gefunden. Mit 1,75 ha netto Baufläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung des Zieles von ca. 19 ha (956 ha davon 2%) ca. 11% in Boms gelegt um insbesondere Bereiche mit noch wertvollerer</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Ausführung als Agri-PV-Anlage, welche weiterhin (über eine extensive Weidenutzung mit Schafen hinaus) eine landwirtschaftliche Nutzung weitgehend zulässt, agrarstrukturelle Belange berücksichtigen würde, und einen landwirtschaftsverträglichen Ausbau von Freiflächen-Solaranlagen insbesondere in Gebieten mit ausgeprägter Flächenkonkurrenz ermöglichen könnte.</p>	<p>Böden der Vorrangflur I nicht in Anspruch nehmen zu müssen. Die Bündelung von Flächen (gegenüber existiert bereits eine PV-Anlage) wird zukünftig entscheiden, in wieviel Bereichen insgesamt die Landschaft durch den Bau der Anlagen überprägt wird.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.2.4	<p>IV. Belange des Naturschutzes Die von der höheren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange sind nicht betroffen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.3	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 25.02.2022</u></p> <p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.3.1	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kißlegg-Subformation. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts,</p>	<p>Folgender Text wird in die Hinweise im Schriftlichen Teil unter Punkt 2.4 Geotechnik aufgenommen: „Geotechnik <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kißlegg-Subformation. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zur Baugrundsicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN</i></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“ BV: Wird berücksichtigt
1.3.1.1	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3.1.2	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3.1.3	Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3.1.4	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3.1.5	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3.1.6	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapservers Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Folgender Text wird in die Hinweise im Schriftlichen Teil unter Punkt 2.4 Geotechnik aufgenommen: <i>„Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.“</i> BV: Wird berücksichtigt
1.4	Landratsamt Ravensburg Bau- und Umweltamt Gartenstraße 107 88212 Ravensburg <u>Schreiben vom 07.03.2022</u> <u>Allgemeine Einschätzung</u> Es bestehen noch grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden. Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen	
1.4.1	<u>A. Bauleitplanung</u> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage <u>Flächennutzungsplan:</u>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan, § 8 Abs. 2 BauGB. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen</p> <p><u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u> Nr. 1.1.1., 2. Spiegelstrich – Insbesondere Gebäude... Bitte erläutern Sie in der Begründung die Verwendung des Begriffs „Insbesondere“. Ggf. könnte der Begriff durchgängig gestrichen werden.</p> <p>Nr. 1.2: Bitte den Begriff „Grundfläche“ durch „Grundflächenzahl“ ersetzen.</p> <p>Nr. 1.2.1: Sie führen aus, dass bei „baulichen Anlagen“ die Gebäudehöhe ab Erdgeschossrohfußbodenhöhe bis zur höchsten Stelle des „Gebäudes“ gemessen wird. Bitte bei baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, den Begriff Gebäudehöhe ersetzen, z.B. durch Höhe der baulichen Anlagen...</p> <p>Nr. 1.2.2: Bei der Ermittlung der Grundfläche sind nach § 19 Abs. 4 BauNVO auch die Stellplätze und Zufahrten anzurechnen. Die pauschale Aussage, dass diese nicht angerechnet werden müssen, halten wir für rechtlich fraglich. § 19 Abs. 4 BauNVO erlaubt nur eine konkrete Abweichungsregel.</p> <p>Nr. 1.5: Wie alle bauleitplanerischen Festsetzungen dürfen auch solche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nur aus „städtebaulichen Gründen“ getroffen werden. Dies folgt aus § 1 Abs. 3 BauGB, nach dem Bebauungspläne nur aufgestellt werden dürfen, wenn und soweit sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sind. D.h. dass die zulässigen Bodennutzungen nur aus städtebaulichen Gründen gesteuert werden dürfen:</p> <p>Maßnahme 1 – Zeitliche Begrenzung von Gehölzfällungen/Baufeldfreimachung: Bitte begründen Sie das städtebauliche Erfordernis der Festsetzung für die zeitliche Begrenzung. Soweit sich diese Vorschrift bereits aus anderen Gesetzen ergibt, könnte der Text zu den Hinweisen genommen werden.</p> <p>Maßnahme 3 – Schutz von Böden: Auch bei der Festsetzung von „Handlungsanweisungen für die Bauarbeiten“ fehlt die Ermächtigungsgrundlage in § 9 BauGB, wenn keine städtebaulich motivierte Begründung erfolgt, warum sich die Maßnahmen nicht aus einer Festsetzung des Zielzustands ableiten lassen bzw. unabdingbare Voraussetzung für die Erreichung der zugeordneten Wertigkeit sind. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind kein zulässiges Instrument um aus allgemeiner ökologischer Sicht als vorteilhaft angesehene Modalitäten der Bauarbeiten festzusetzen. Bitte</p>	<p>Der GVV Altshausen wird das Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung durchführen.</p> <p>Der Begriff wurde durchgängig gestrichen.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Satz wird aus der Festsetzung gestrichen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die städtebaulichen Gründe ergeben sich aus dem überragenden öffentlichen Interesse, dass im Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom Bundesrat am 08.07.2022 beschlossen wurde.</p> <p>Die Festsetzung wird gestrichen und in die Hinweise unter 2.5 Zeitliche Begrenzung von Gehölzfällungen/Baufeldfreimachung aufgenommen.</p> <p>Die Festsetzung wird gestrichen und in die Hinweise unter 2.1 Bodenschutz und Erdaushub aufgenommen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>prüfen Sie, diese Maßnahmen ggf. in die Hinweise aufzunehmen.</p> <p>Angabe von DIN-Vorschriften (hier 4022, 18915, 18122) in Festsetzungen nach § 9 BauGB: Die Rechtsprechung geht davon aus, dass eine in den textlichen Festsetzungen in Bezug genommene DIN-Vorschrift, die bestimmt, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, den rechtstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen genügt, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass die Betroffenen von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Das kann die Gemeinde dadurch bewirken, dass sie die in Bezug genommene DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereithält und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hinweist.</p> <p>Maßnahme 5 – „Die Flächen werden abschnittsweise alle 3 bis 5 Jahre gegrubbert“: Bei diesem Satz handelt es sich u.E. nicht um eine Festsetzung. Der Satz könnte daher zu den Hinweisen genommen werden.</p> <p>Maßnahme 6 – Entwicklung von extensiven Grünland: Ferner fehlt es auch bei den konkreten Vorgaben für die Mahd bzw. Beweidung der Grünlandfläche in den textlichen Festsetzungen an der erforderlichen städtebaulichen Begründung. Bitte prüfen Sie die städtebauliche Erforderlichkeit auch für die Vorschrift zur Einteilung in Koppeln, zur Fresszeit, zur Besatzdichte, zum Verbot des Mähroboters... Es muss dann weiterhin besonders begründet werden, warum es im Einzelfall nicht ausreichend ist, einen Zielzustand festzusetzen, z.B. „Extensiv genutztes Grünland“.</p> <p>Nr. 1.6: Zulassungsvoraussetzung für den Betrieb: Für den „Betrieb“ der Anlage (nicht den Bau) wird eine Rückbauverpflichtung vorausgesetzt. Hier sollte klargestellt werden, wer für diese „Betriebs erlaubnis“ zuständig ist. Hinzu kommt, dass die Umstände, von deren Eintritt die Zulässigkeit des Betriebs abhängig ist, so gewählt werden müssen, dass ihr Eintritt ohne weiteres und für jedermann erkennbar ist. D.h. es sollte zu gegebener Zeit eine Erklärung der Gemeinde erfolgen, dass die Voraussetzungen jetzt vorliegen. Wir gehen davon aus, dass die Baurechtsbehörde nur für die Baugenehmigung zuständig ist. Für das Kennnisgabeverfahren ist die Vorgehensweise</p>	<p>Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass sie diese DIN-Vorschriften bereithalten müssen.</p> <p>Die Formulierung wird angepasst: <i>„Die Flächen müssen abschnittsweise alle 3 bis 5 Jahre gegrubbert werden.“</i></p> <p>Der Sachverhalt wurde geprüft. Die städtebauliche Erforderlichkeit der Vorschriften zur Erreichung des Zielzustandes hängt entscheidend von der Art der Umsetzung (Einteilung in Koppeln, zur Fresszeit, zur Besatzdichte, zum Verbot des Mähroboters) ab und ergibt sich aus dem Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit einer Festsetzung/Maßnahme. Ein Festsetzung/Maßnahme ist hinreichend bestimmt, wenn die durch ihn getroffene Regelung so vollständig, klar und unzweideutig zu erkennen ist, dass für Adressaten und sonstigen Beteiligten ohne Weiteres erkennbar ist, was genau von ihm gefordert ist und die Behörde, die mit dem Vollzug betraut ist, seinen Inhalt etwaigen Vollsteckungshandlungen oder sonstigen Entscheidungen zugrunde legen können. Ohne diese Ausführungen, hat sich in der vielfachen Praxis gezeigt, wird der gewünschte Zielzustand nicht erreicht.</p> <p>Bei dem Bebauungsplan handelt es sich zwar nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB, trotzdem wird es zwischen dem Betreiber der Anlage und der Gemeinde Boms einen städtebaulichen Vertrag geben in dem die detaillierten Bedingungen für diesen Fall geregelt werden. Die Festsetzung unter 1.6 im Bebauungsplan, stellt lediglich die planungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür dar.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>ebenfalls zu klären. Wir empfehlen, die Festsetzung zu ändern.</p> <p>Nr. 1.8: Das „bestehende Gelände“ ist inhaltlich nicht eindeutig bestimmbar, da keine Höhenangaben im Plan enthalten sind. Das Gelände fällt laut Begründung von Norden nach Süden um 5 Höhenmeter von 613 auf 608 müNNH ab und von Westen nach Osten um 3 Höhenmeter.</p> <p><u>Örtliche Bauvorschriften:</u></p> <p>Nr. 2. Bitte streichen Sie den Begriff „notwendige“. Die Begründung der Gestaltung für diesen Begriff fehlt.</p> <p>Nr. 4. § 74 LBO enthält keine Ermächtigung zu einer Vorschrift zu Inhalten von Bauvorlagen. Bitte Text hierzu streichen.</p> <p>Nr. 5. Bitte im 1. Satz das Wort „zulässig“ ergänzen.</p> <p><u>Plan:</u> Auf § 37 EEG wird hingewiesen, wonach bei Freiflächenanlagen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll. Wir bitten, den Korridor im Plan einzutragen. Derzeit ist der äußere Rand der Bahnlinie nicht erkennbar.</p> <p>GR: Was bedeutet der Eintrag „GR“ im südwestlichen Bereich des Plans.</p> <p><u>Nutzungsschablone im Plan:</u> Wir empfehlen, die Abkürzung „ZW“ zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Nr. 6.3, Satz 1: Die Standortalternativenprüfung wird auf Flächennutzungsplanebene betrachtet. Für die Änderung des Flächennutzungsplans ist der Gemeindeverwaltungsverband Altshausen zuständig.</p> <p><u>Umweltbericht:</u> Die durch die BauGB Novelle neu gefasste Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a BauGB ist ein Muster für Gliederung und Inhalt des Umweltberichts und zugleich ein Prüfungsschema für die Zusammenstellung des umweltbezogenen Abwägungsmaterials. Diese Gliederung ist nicht verbindlich, ihre Einhaltung aber zweckmäßig. Die Anlage veranschaulicht, was kraft Gesetzes im Umweltbericht als Ergebnis konkreter Prüfschritte enthalten sein muss. Wir empfehlen daher, die Gliederung an die Anlage 1 anzupassen bzw. in einer Synopse darzustellen, wo die Punkte der Anlage 1 angearbeitet sind.</p> <p>Nr. 3.2. Die Fortschreibung des Regionalplans wurde bereits als Satzung beschlossen. Bitte ergänzen Sie</p>	<p>Im Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Höhenlinien aufgenommen. Damit ist das Gelände bestimmbar.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Gleisanlage wurde in die Planzeichnung eingezeichnet. Der Abstand zwischen äußerem Gleis und geplanter Zaunanlage beträgt 15,00 m. Damit wird dem erforderlichen Korridor Rechnung getragen. Der Abstand wurde in die Planzeichnung eingetragen.</p> <p>Die Planzeichnung wird bereinigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht wurde das Kapitel 2.8 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels und für Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen ergänzt. Die Inhalte der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB sind damit sofern relevant im Umweltbericht enthalten.</p> <p>Im Umweltbericht wurde der Planentwurf der Fortschreibung des Regionalplans zum</p>

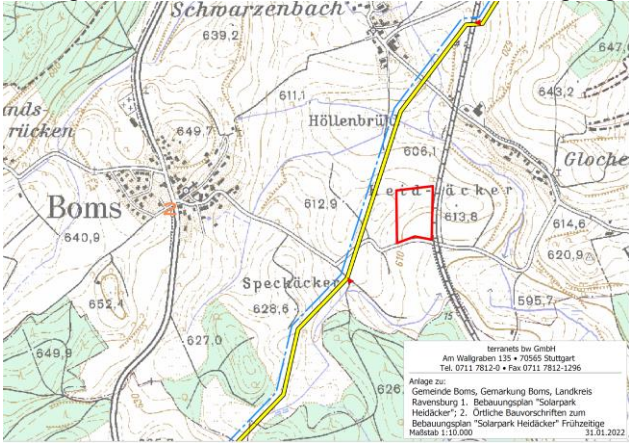
	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Aussagen hierzu. Flächennutzungsplan: Bitte das „Ministerium...“ streichen.</p> <p>3. Hinweise Für unsere Statistik bitten wir um Angabe der Leistung der geplanten PV-Anlage in kwp.</p>	<p>Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25.06.2021 berücksichtigt.</p> <p>Die Anlage wird ungefähr eine Leistung von ca. 2.460 kwp liefern.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4.2	<p><u>B. Gewerbeaufsicht, Oberflächengewässer, Altlasten, Grundwasser, Landwirtschaft</u></p> <p>[X] keine Anregungen</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.3	<p><u>C. Vermessung-/ Flurbereinigung</u></p> <p>Der Solarpark liegt innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens „Boms“.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.4	<p><u>D. Verkehr</u> Tel. 0751 85-5214</p> <p>Bedenken und Anregungen Aus Verkehrssicherheitsgründen sind Blendwirkungen gegenüber den Verkehrsteilnehmern der B 32 auszuschließen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.5	<p><u>E. Naturschutz</u> Tel. 0751 85-4232</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die nicht überwunden werden können</p> <p>1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG</p> <p>Es sind klare Aussagen zum Artenschutz (Betroffenheit nach § 44 BNatSchG) zu treffen; der Artenschutz ist insoweit abzarbeiten, dass keine rechtlichen Hindernisse auf BP-Ebene gegeben sind. Um den Schluss ziehen zu können, dass die verbleibende Feldlerchenfläche für zusätzliche Feldlerchenreviere ausreichend ist, muss eine flächendeckende Feldlerchenkartierung vorliegen. Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen kann die Revierdichte und Revierqualität nicht beurteilt werden. Da eines der betroffenen Feldlerchenfenster nah an der Straße bzw. den Gehölzen liegt, muss davon ausgegangen werden, dass die Revierqualität auf den angrenzenden Flächen sehr schlecht ist. Somit bestehen für die 2 Feldlerchenpaare keine anderen Ausweichmöglichkeiten. Es sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für ein Feldlerchenrevier zu planen und umzusetzen. Standardmäßig werden pro betroffenem Feldlerchenpaar 5000m² Buntbrache angesetzt. Diese sind außerhalb des Geltungsbereichs zu planen und umzusetzen. Die CEF-Maßnahmen müssen zum Inkrafttreten der Satzung tatsächlich durchführbar und dauerhaft gesichert sein. Dazu gehören auch die notwendigen Pflege-, Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Dies setzt insbesondere ihre rechtliche Durchführbarkeit und damit die Verfügungsgewalt des Planungsträgers (hier die Gemeinde Boms) über die Standorte/Maßnahmen voraus.</p>	<p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Feldlerche ist gegeben, es sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von 1 ha umzusetzen. Nach Rücksprache mit der UNB kann die Grünlandentwicklung innerhalb des Geltungsbereichs hierbei zu einem Drittel auf den Ausgleichsbedarf angerechnet werden, da dieser weiterhin für die Feldlerche als Nahrungsgebiet zur Verfügung steht. Zusätzlich wird westlich der Solaranlage eine Buntbrache im Umfang von ca. 0,67 ha angelegt.</p> <p>Der Umweltbericht und Maßnahmenplan werden entsprechend geändert.</p>

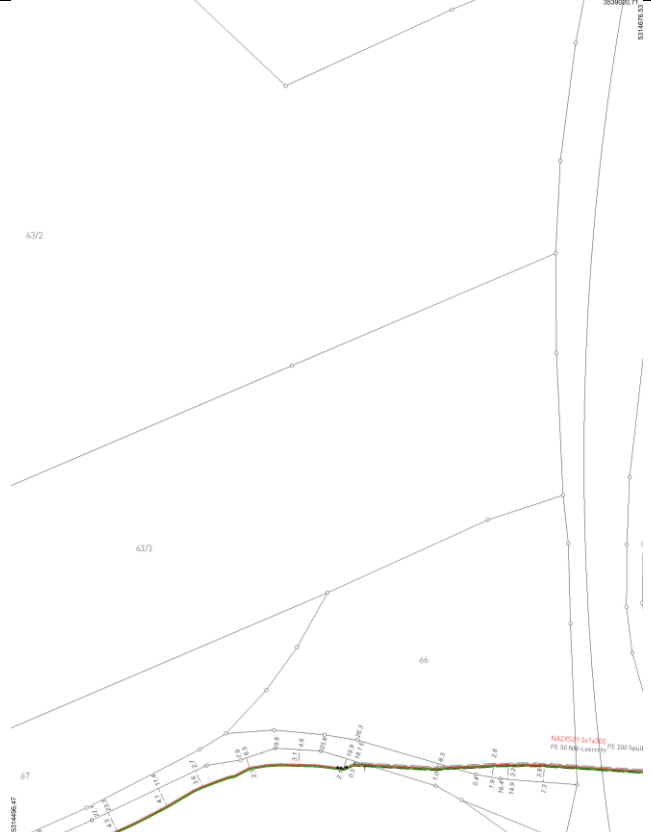
Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Zum Satzungsbeschluss muss der Standort sowie die Anlage für die notwendigen CEF-Maßnahmen Feldlerche „Buntbrachestreifen“ in einem Plan konkret festgelegt und dargelegt werden, dass diese umgesetzt und dauerhaft sichergestellt werden.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen</p> <p>2.1 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung</p> <p>Die Bewertung des Landschaftsbildes muss noch ergänzt werden.</p> <p>Die vorgelegte Bilanzierung ist nicht nachvollziehbar. Beispielsweise kann die Fläche unter den Modulen nicht mit dem Normalwert für eine Fettwiese von 14 Ökopunkten angerechnet werden. Es muss auf 10 Ökopunkte abgewertet werden. Auch die Bilanzierung zum Schutzgut Boden ist nicht komplett nachvollziehbar.</p> <p>Bei der Bewertung des Ausgangszustands muss eine Bodenschätzungskarte, aus welcher die Bodenbewertung, als auch die entsprechende Fläche dieser Bewertung hervorgeht. Betroffen sind hier Teilflächen von fünf verschiedenen Flurstücken, welche zu unbekanntem Flächenanteilen eine gewisse Bodenbewertung erhalten haben.</p> <p>Die Bewertung des Ausgangszustands erfolgte mit 1,5 Punkte für Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, 3,5 Punkte für Filter und Puffer für Schadstoffe, 3 Punkte für natürliche Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Bei der Bodenfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ ist eine Wertigkeit von 2 anzusetzen. Die Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ ist je nach Flurstück unterschiedlich und schwankt zwischen 2 und 3. Dies gilt auch für die Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“; hier schwanken die Bewertungen je nach Flurstücksnummer zwischen 2 und 3.</p> <p>Die oben beschriebene Bewertung ist auch bei der Darstellung des Zielzustands von unbeeinträchtigten Flächen anzuwenden.</p> <p>In der Planungsfläche „Beeinträchtigte Böden durch Überschirmung der Module“ wurde ein Verlust von 10 % der Leistungsfähigkeit des Bodens in der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf angesetzt. Dieses Vorgehen ist soweit richtig. Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der vorliegenden Lehmböden (Parabraunerde) muss im Bereich dieser Planungsfläche auch eine Abwertung um 10 % der Funktionen „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ erfolgen.</p> <p>Als Maßnahme für das Schutzgut Boden ist ein Erosionsschutz durch die Umwandlung von Acker in Grünland geplant. Der pauschale Wertgewinn von 4 Ökopunkten pro m² ist richtig.</p>	<p>Die Eingriffs- Ausgleichsbilanz erfolgt auf Grundlage der ÖKVO. Diese sieht keine quantitative Bewertung des Landschaftsbildes vor. In Kap. 7.2.3 des Umweltberichts erfolgt daher nur eine verbalargumentative Abhandlung.</p> <p>Die Bewertung der Fettwiese im Zielzustand wird auf 10 ÖP reduziert.</p> <p>Wie in Kap. 5.3.4 des Umweltberichts erläutert, erfolgte die Bewertung des Bodens anhand der Bodenkarte des LGRB.</p> <p>Auf Grundlage der von der UNB genannten Wertstufen ergibt sich je nach angesetzten Werten eine Gesamtbewertung des Bestandes von 2 – 2,67. Unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte des LGRB wird eine Bewertung von 2,67 erreicht. Die Böden werden somit gleich bis höher bewertet als anhand der flurstücksbezogenen Daten. An der Bewertung wird daher festgehalten.</p> <p>Wie in Kap. 3.5.3 des Umweltberichts dargestellt sind die baubedingten Beeinträchtigungen der Böden, die durch die Aufstellung der Module und bei der Verlegung der Leitungen eintreten können, mit den Beeinträchtigungen durch eine ackerbauliche Nutzung der Flächen vergleichbar und sind daher nicht als erheblich zu werten. Eine Minderrung der Bodenbewertung erfolgt daher nicht.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Die Bilanzierung sollte überarbeitet werden. Auf das Ravensburger Bewertungsmodell wird hierzu verwiesen.</p> <p>Ein Kompensationsüberschuss kann nicht als Ausgleich für zukünftige Vorhaben herangezogen werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Ökokontoverordnung).</p> <p>2.2 Landschaftsbild Zur besseren Einbindung in die freie Landschaft wird angeregt den Geltungsbereich in Richtung Norden, Westen und Süden mit heimischen Gehölzen einzugrünen.</p> <p>2.3 Insektenschutz In den Festsetzungen (§ 9 (1) 20 BauGB) ist noch zu ergänzen, dass eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung und Bewegungsmelder nicht zulässig sind (vgl. Umweltbericht, S. 9).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Eingrünung des Geltungsbereichs erfolgt eine Begrünung der Zaunanlage mit heimischen Kletterpflanzen (Maßnahme 1). Zudem wird westlich des Geltungsbereichs eine Buntbrache angelegt.</p> <p>In den Schriftlichen Teil wird unter 1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft folgende Maßnahme aufgenommen: <i>„Maßnahme 2: Beschränkung von künstlichen Lichtquellen Eine dauerhafte Nachtbeleuchtung der PV-Anlage ist nicht zulässig. Für den Alarmfall sind Lampen zulässig. Es sind Full-cut-off-Leuchten mit asymmetrischen Planflächenstrahlern zu verwenden. Die Flächen sind grundsätzlich von oben nach unten zu beleuchten, die Lichtpunkthöhe darf maximal 4 m betragen. Die Gehäuse sind staubdicht auszuführen. Die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses darf 40 °C nicht übersteigen. Als insektenfreundliche Leuchtmittel sind warmweiße LED-Leuchten mit max. 3 000 Kelvin und geringen Blauanteilen zu verwenden. Ultraviolette und infrarote Strahlung sind zu vermeiden.“</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4.6	<p>F. Bodenschutz Tel. 0751 85-4221</p> <p>Hinweise: Wir bitten um Beachtung von § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz: Soll bei einem Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 5000 m² auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen. Die Inhalte des Bodenschutzkonzepts sind in der DIN 19639 aufgelistet. Die Einwirkfläche umfasst dabei sämtliche Bauflächen, bei denen Böden beansprucht werden, die zuvor natürliche Bodenfunktionen erfüllen, einschließlich temporär bauzeitlich genutzter Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen...). Die Umsetzung des BSK ist bei Vorhaben mit einer Fläche von mehr als 10.000 m² von einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen. Auf den betroffenen Flurstücken liegen Lehmböden vor, welche als besonders verdichtungsempfindlich</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>gelten. Die hohe Verdichtungsempfindlichkeit sind bei allen Bodenarbeiten zu beachten.</p> <p>Folgende Hinweise sollten aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Das mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmte Bodenschutz-/Bodenverwertungskonzept ist beim Bau umzusetzen. 2) Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“ (www.landkreis-ravensburg.de >Umwelt >Bodenschutz). 3) Anfallender Bodenaushub ist entsprechend seiner Eignung im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu verwerten. 4) Der Boden außerhalb des Baufeldes darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. 5) Bei allen Bodenarbeiten mit Oberboden (Humus) und kulturfähigem Unterboden sind die Vorgaben - der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und der DIN 18915 „Bodenarbeiten“, - von Heft 10 vom Mai 1999 'Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme' vom Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg einzuhalten. 6) Vor Beginn der Bodenarbeiten ist der vorhandene Pflanzenbewuchs zu mähen und das Schnittgut von den Flächen zu entfernen. 7) Bei der Bauausführung sind Oberboden, kulturfähiger Unterboden und unverwittertes Untergrundmaterial (C-Horizont) jeweils bei Ausbau, Transport und Lagerung und ggf. Wiederverwertung zu trennen. 8) Bodenarbeiten sind nur bei geeigneter Witterung und gut abgetrocknetem, bröseligem Boden durchzuführen. 9) Bei einer Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind die Mieten nach DIN 19731 trapezförmig anzulegen, die Oberfläche der Mieten zu glätten und bei einer voraussichtlichen Lagerungsdauer von mehr als 3 Monaten mit stark wasserzehrenden, tiefwurzelnden Pflanzen zu begrünen. Die maximale Höhe von Oberbodenmieten darf 2 m, die von kulturfähigem Unterboden 4 m nicht übersteigen. Der Boden ist locker zu schütten. Ein Befahren der Mieten oder der Missbrauch als Lagerfläche ist nicht zulässig. 10) Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind auszuweisen und abzugrenzen. Der Boden ist durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen. 11) Die Arbeitsflächen sind einzugrenzen bzw. möglichst auf die bestehenden versiegelten Flächen oder später versiegelte Bereiche zu begrenzen. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Grünflächen ist zu vermeiden. 12) Die Flächen außerhalb des Baufeldes sind als Tabuflächen abzugrenzen und dürfen nicht befahren werden. 	<p>Folgende Hinweise werden in den Schriftlichen Teil unter 2.6 Bodenschutzkonzept aufgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> „1) Das mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmte Bodenschutz-/Bodenverwertungskonzept ist beim Bau umzusetzen. 2) Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“ (www.landkreis-ravensburg.de >Umwelt >Bodenschutz). 3) Anfallender Bodenaushub ist entsprechend seiner Eignung im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu verwerten. 4) Der Boden außerhalb des Baufeldes darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. 5) Bei allen Bodenarbeiten mit Oberboden (Humus) und kulturfähigem Unterboden sind die Vorgaben - der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und der DIN 18915 „Bodenarbeiten“, - von Heft 10 vom Mai 1999 'Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme' vom Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg einzuhalten. 6) Vor Beginn der Bodenarbeiten ist der vorhandene Pflanzenbewuchs zu mähen und das Schnittgut von den Flächen zu entfernen. 7) Bei der Bauausführung sind Oberboden, kulturfähiger Unterboden und unverwittertes Untergrundmaterial (C-Horizont) jeweils bei Ausbau, Transport und Lagerung und ggf. Wiederverwertung zu trennen. 8) Bodenarbeiten sind nur bei geeigneter Witterung und gut abgetrocknetem, bröseligem Boden durchzuführen. 9) Bei einer Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind die Mieten nach DIN 19731 trapezförmig anzulegen, die Oberfläche der Mieten zu glätten und bei einer voraussichtlichen Lagerungsdauer von mehr als 3 Monaten mit stark wasserzehrenden, tiefwurzelnden Pflanzen zu begrünen. Die maximale Höhe von Oberbodenmieten darf 2 m, die von kulturfähigem Unterboden 4 m nicht übersteigen. Der Boden ist locker zu schütten. Ein Befahren der Mieten oder der Missbrauch als Lagerfläche ist nicht zulässig. 10) Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind auszuweisen und abzugrenzen. Der Boden ist durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen. 11) Die Arbeitsflächen sind einzugrenzen bzw. möglichst auf die bestehenden versiegelten Flächen oder später versiegelte Bereiche zu begrenzen. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Grünflächen ist zu vermeiden. 12) Die Flächen außerhalb des Baufeldes sind als Tabuflächen abzugrenzen und dürfen nicht befahren werden. 13) Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen incl. Rückbau sind durchzuführen.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>13) Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen incl. Rückbau sind durchzuführen.</p> <p>14) Bei der Verwertung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind diese entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung möglichst verdichtungsfrei wieder einzubauen.</p>	<p>14) <i>Bei der Verwertung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind diese entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung möglichst verdichtungsfrei wieder einzubauen.</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4.7	<p>G. Abwasser Tel. 0751 85-4156</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>Die Reinigung der Modulflächen darf nur mit reinem Wasser erfolgen. Sollten ölgekühlte Transformatoren zum Einsatz kommen, müssen diese mit einer Ölaufangwanne ausgestattet werden.</p>	<p>Folgende Hinweise werden in den Schriftlichen Teil unter 2.7 Abwasser aufgenommen: <i>„Die Reinigung der Modulflächen darf nur mit reinem Wasser erfolgen. Sollten ölgekühlte Transformatoren zum Einsatz kommen, müssen diese mit einer Ölaufangwanne ausgestattet werden.“</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.5	<p>Polizeipräsidium Ravensburg Abteilung Bauleitplanung Gartenstraße 97 88212 Ravensburg <u>Schreiben vom 31.01.2022</u></p> <p>aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwände.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6	<p>Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben Lindenstraße 2 88250 Weingarten</p> <p><u>Schreiben vom 07.03.2022</u></p> <p>wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.7	<p>Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 03.03.2022</u></p> <p>die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.8	<p>Gemeindeverwaltungsverband Altshausen Verbandsbauamt Eberbacher Straße 4 88631 Altshausen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.9	<p>Terranets BW GmbH Am Wallgraben 135 70505 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 31.01.2022</u></p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH jedoch u. a.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>im Flurstück Nr. 63/2 u. 63/3 so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden. Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen westlich u. nördlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Oberschwabenleitung 1 DN 500 MOP 67,5 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH. Sollte sich Ihr Bauvorhaben in diesen Bereichen fortbewegen, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.</p>  <p><small>terranets bw GmbH Am Walkgraben 135 • 70565 Stuttgart Tel. 0711 7812-0 • Fax 0711 7812-1236</small></p> <p><small>Anlage zur Gemeinde Boms, Gemarkung Boms, Landkreis Ravensburg 1. Bebauungsplan "Solarpark Heidäcker"; 2. Ortsliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Solarpark Heidäcker" Frühzeitige Maßstab: 1:10.000 31.01.2022</small></p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.10</p>	<p>Netze BW GmbH Postfach 12 55 88396 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 04.03.2022</u></p> <p>Im Geltungsbereich befindet sich ein 20-kV-Kabel, sowie Leerrohre der Netze BW. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherheits- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Anlagen unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft einzuholen: Telefon: +49 7351 53-22 30 Telefax: +49 7351 53-21 35 E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und die geplante Einspeiseleistung rechtzeitig bei uns anzumelden.</p>	<p>Die Leitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		
1.11	<p>Deutsche Telekom Technik-GmbH Adolph-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.12	<p>Telekom BekA Trassenschutz Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth</p> <p><u>Schreiben vom 08.02.2022</u></p> <p>Derzeit betreiben wir in Boms und Glochen keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände gegen die Errichtung des Solarpark Heidäcker.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.13	<p>Deutsche Bahn AB Geschäftsbereich Netz Bahnhofplatz 1 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 22.02.2022</u></p> <p>gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische</p>	<p>Folgender Hinweis wird im Schriftlichen Teil unter 2.8 Bahnanlage aufgenommen: <i>„Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</i></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bbauung führen können.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	<p><i>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</i></p> <p><i>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</i></p> <p><i>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</i></p> <p><i>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.</i></p> <p><i>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</i></p> <p><i>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.“</i></p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen. Bitte beachten Sie folgenden Hinweis: Ihre Beteiligung vom 31.01.2022 haben Sie irrtümlicherweise an die DB Netz AG gesandt, von wo wir es zuständigkeitshalber erst am 07.02.22 erhalten haben. Da jedoch die DB AG, DB Immobilien allein zuständige Eingangsstelle der Deutschen Bahn für Beteiligungen als Angrenzer oder als Träger Öffentlicher Belange im Bundesland Baden-Württemberg ist, möchten wir Sie bitten, zukünftig zur Vermeidung von Verzögerungen sämtliche Anfragen direkt an die folgenden Mail- Adressen der DB Immobilien zu senden, auch wenn die DB Netz AG als Eigentümer im Grundbuch steht. dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com sowie zusätzlich an barbara.ba.schreiber@deutschebahn.com, damit die Bearbeitung in unserem Hause auch im Vertretungsfall gewährleistet ist.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren mit der neuen Adresse erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.14	<p>Landesdenkmalamt Baden-Württemberg Berliner Straße 12 73728 Esslingen a. N.</p> <p><u>Schreiben vom 14.02.2022</u></p> <p>Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen</p>	<p>Folgender Hinweis wird im Schriftlichen Teil unter 2.9 Denkmalschutz aufgenommen: <i>„Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.“</i></p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren mit der neuen Adresse erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten. mailto:abteilung8@rps.bwl.de	
1.15	Landesnaturausschutzverband, Baden-Württemberg Olgastraße 19 70182 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	
1.16	BUND Landesgeschäftsstelle Stuttgart Marienstraße 28 70178 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	
1.17	E-Plus Service GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf <u>Kein Rücklauf</u>	
1.18	ENBW Regional AG Postfach 800343 70503 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	
1.19	Landesbauernverband Ravensburg Gartenstraße 63 88212 Ravensburg <u>Kein Rücklauf</u>	
1.20	Zweckverband Wasserversorgung Hundsrücken Oberamteistraße 11 88348 Bad Saulgau <u>Kein Rücklauf</u>	
1.21	Zweckverband Wasserversorgung Königsegg Hauptstraße 17 88376 Königseggwald <u>Kein Rücklauf</u>	
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 07.02.2022 – 07.03.2022
2.1	Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.	
	Reutlingen, den 27.07.2022 Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Boms, den 27.07.2022 Peter Wetzel Bürgermeister